

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. November 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend.

Verordnungen: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Ausführung von Pferden betreffend; Ausführung von Druckschriften in das Ausland betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. November 1917).

Die Beleuchtung der Fuhrwerke betreffend.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichs-Strafgesetzbuches und mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Schwierigkeit der Beschaffung von Brennstoffen wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer des Krieges verordnet, was folgt:

1. Der § 13 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hell leuchtenden Laterne versehen sein, solange sie sich innerhalb von Ortschaften bewegen oder wenn sie sich außerhalb der Ortschaften befinden, solange sie Trab fahren. Die Führung rot- oder grünblendeter Laternen ist verboten.

2. Alle Fuhrwerke — sie mögen beleuchtet oder nicht beleuchtet sein — müssen auf öffentlichen Wegen während der Dunkelheit, soweit es die Ortschaftlichkeit gestattet, die rechte Seite des Weges einhalten.

Karlsruhe, den 16. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bobman.

Dr. Schüßly.